

## ZBB 2010, 175

### InsVV § 1 Abs. 2 Nr. 3

**Voller Wert der Masse als Berechnungsgrundlage für die Insolvenzverwaltervergütung bei nicht aufrechenbaren Gegenforderungen**

BGH, Beschl. v. 21.01.2010 – IX ZB 197/06 (LG Köln), ZIP 2010, 436 = ZInsO 2010, 447

#### Amtlicher Leitsatz:

**Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters umfasst den vollen Wert von Forderungen der Masse, wenn ihnen lediglich nicht aufrechenbare Gegenforderungen von Insolvenzgläubigern gegenüberstehen.**